



Qualifikationsverfahren

# Stellenbeschreibung

## Für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten

Intern – Stellenbeschreibung für PEX

Bildungs- und Kulturdirektion / Mittelschul- und Berufsbildungsamt



## Inhaltsverzeichnis

1.	Ziel und Zweck.....	3
2.	Rechtliche Rahmenbedingungen für die Funktion.....	3
3.	Pflichten.....	3
4.	Ernennung/Wahl und Demission .....	3
4.1	Ernennung/Wahl.....	3
4.2	Amtsdauer.....	4
4.3	Demission .....	4
4.4	Widerruf der Ernennung/Wahl.....	4
5.	Anforderungs- und Kompetenzprofil .....	4
5.1	Anforderungsprofil PEX .....	4
5.2	Weitere Anforderungen PEX.....	5
6.	Beschreibung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung .....	5
7.	Geheimhaltung .....	5
8.	Finanzielles.....	6
8.1	Entschädigung und Spesen während QV .....	6
8.2	Entschädigung und Spesen während Kursen an der EHB .....	6
9.	Inkraftsetzung.....	7

## **1. Ziel und Zweck**

Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten (PEX) führen unter der Leitung der Chefexpertinnen und Chefexperten (CEX) anlässlich der Qualifikationsverfahren (QV) Prüfungen oder Teile davon durch. Sie haben somit einen Auftrag des Kantons Bern. Mit der vorliegenden Stellenbeschreibung wird die gesetz- und reglementkonforme Durchführung der QV (ohne Qualifikationsbereiche Allgemeinbildung und Erfahrungsnoten) und eine einheitliche Umsetzung im Kanton Bern sichergestellt. Es beschreibt insbesondere die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der PEX.

## **2. Rechtliche Rahmenbedingungen für die Funktion**

Eidgenössische und kantonale Rechtsgrundlagen über die Berufsbildung. Dies sind:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10)
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101)
- Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)
- Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)
- Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV; BSG 435.111.1)

Zudem bildet das Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung, verfasst von der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung (EHB), eine wichtige Grundlage für die Funktion.

## **3. Pflichten**

- PEX erfüllen eine öffentlich-rechtliche Aufgabe und sind daher an die Regeln staatlicher Tätigkeit gebunden. Als offizielle Vertreterinnen und Vertreter der kantonalen Behörde haben sie sich strikte im gesetzlich vorgegebenen Rahmen zu bewegen. Sie halten sich an das Amtsgeheimnis und unterstehen der Schweigepflicht.
- Qualifikationsverfahren sind Verwaltungsverfahren, weshalb sich PEX an die in der Bundesverfassung verankerten Prinzipien für das staatliche Handeln und die Grundrechte halten müssen (Gleichbehandlungsgrundsatz, rechtmässiges und verhältnismässiges Handeln, Ausstandspflicht und Ermessensfrage).
- PEX üben ihren Auftrag in einem öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis aus.
- Die Tätigkeit der PEX richtet sich nach den Weisungen und Anordnungen der Prüfungsbehörde, also der CEX, der Kantonalen Prüfungsleitung und der entsprechenden Prüfungskommission. Sie unterstehen der Prüfungsbehörde.
- PEX können zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie fahrlässig oder vorsätzlich ihre Pflichten verletzen.

## **4. Ernennung/Wahl und Demission**

### **4.1 Ernennung/Wahl**

Für die Mitarbeit bei der operativen Durchführung der Qualifikationsverfahren können sich interessierte Personen bei den zuständigen CEX melden. Für die Sicherstellung von genügend PEX-Nachwuchs sind die CEX, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Arbeitswelt (OdA), zuständig. Die inhaltliche und

fachliche Prüfung in Bezug auf die Erfüllung des Anforderungsprofils, wie auch die Ernennung/Wahl der PEX, erfolgt durch die CEX.

#### **4.2 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der PEX ist zeitlich nicht begrenzt. Sie richtet sich nach dem kantonalen Personalgesetz und endet spätestens mit dem Erreichen der ordentlichen oder frühzeitigen Pensionierung. Sie endet ebenfalls mit einem Wechsel der Erwerbstätigkeit (nicht mehr in der Branche der durchgeführten QV tätig) bzw. der Erwerbsaufgabe.

PEX können nach Erreichen des Pensionsalters, bei Wechsel der Erwerbstätigkeit und bei Erwerbslosigkeit bis zu maximal zwei Jahre länger eingesetzt werden. In begründbaren Einzelfällen (z.B. vorübergehend zu wenig PEX verfügbar) können PEX in Absprache der CEX mit der Kantonalen Prüfungsleitung ausnahmsweise bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres eingesetzt werden.

#### **4.3 Demission**

Eine Demission ist gemäss Bestimmung der zuständigen CEX, in der Regel schriftlich (Brief oder Mail) und normalerweise mindestens acht Monate vor der nächsten Prüfungsrunde, den CEX zu melden. Sie ist auch bei einer bevorstehenden Pensionierung oder bei einem Wechsel der Erwerbstätigkeit bzw. einer Erwerbsaufgabe zu melden.

Fällt der Zeitpunkt der Pensionierung, des Wechsels der Erwerbstätigkeit bzw. der Erwerbsaufgabe in ein laufendes Qualifikationsverfahren, kann dieses noch abgeschlossen werden.

#### **4.4 Widerruf der Ernennung/Wahl**

Bei vorsätzlichen, grobfahrlässigen oder wiederholten Verstössen gegen die Pflichten und Anordnungen der Prüfungsbehörden kann die Ernennung/Wahl umgehend widerrufen werden.

### **5. Anforderungs- und Kompetenzprofil**

Um den hohen Ansprüchen der QV zu genügen, braucht es sehr gut ausgebildete PEX, welche unter anderem eine hohe Fachkompetenz im zu prüfenden Bereich haben und zudem von Vorteil auch Erfahrung in der Ausbildung von jungen Menschen vorweisen können. Sie handeln und treten sozialkompetent auf und sind in der Prüfungsdurchführung ausgebildet. Das Anforderungsprofil sollte möglichst vollumfänglich erfüllt sein.

#### **5.1 Anforderungsprofil PEX**

- Erfüllung der fachlichen Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner gemäss Bildungsverordnung des entsprechenden Berufes.
- Berufstätig im zu prüfenden Berufsumfeld / in der Branche seit mindestens 2 Jahren.
- Grosses berufliches Fachwissen.
- Nach Möglichkeit Wohn- oder Arbeitsort im Kanton Bern, im Verbandsgebiet oder in einem der zuweisenden Kantone (berufsspezifisch).

- Absolvierung des Basiskurses und Berufsspezifischen Kurses für PEX an der EHB. Nach Berufsrevisionen durchgeführte Berufsspezifischen Kurse sind obligatorisch zu besuchen.

## **5.2 Weitere Anforderungen PEX**

- Angemessene pädagogische und methodisch-didaktische Fähigkeiten.
- Hohe Sozialkompetenz und gutes Kommunikationsverhalten.
- Lebenserfahrung vorhanden und den Lernenden gegenüber aufgeschlossen.
- Freude an der Arbeit mit Lernenden.
- Gleichbehandlung aller Prüfungskandidatinnen und -kandidaten.

## **6. Beschreibung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung**

- Bereiten sich gründlich und pflichtbewusst auf die QV vor.
- Führen die von den CEX zugewiesenen Arbeiten und Aufträge korrekt aus.
- Erscheinen pünktlich zu den vorgegebenen Zeiten und halten die Termine ein.
- Arbeiten bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben gemäss den Anordnungen der CEX mit.
- Beaufsichtigen die Ausführung von Prüfungsaufgaben und halten besondere Beobachtungen und Vorkommnisse schriftlich in den Prüfungsprotokollen fest.
- Halten einen korrekten Umgang mit verfügbaren Nachteilsausgleichsmassnahmen ein.
- Nehmen Prüfungsarbeiten in den einzelnen Prüfungsteilen (praktische, mündliche und schriftliche Prüfungen) gemäss Einsatzplan ab und beurteilen diese reglementkonform und unvoreingenommen.
- Treten in den Ausstand, wenn sie gemäss Einsatzplan bei Kandidatinnen oder Kandidaten aus ihrem eigenen Betrieb für die Beurteilung und Bewertung eingesetzt sind oder gemäss Ausstandbestimmungen aus einem anderen Grund als befangen gelten.
- Erstellen ein korrektes, vollständiges und nachvollziehbares Prüfungsprotokoll und begründen die Notengebung plausibel.
- Meldung von Unregelmässigkeiten im Ablauf der Prüfungen oder Unredlichkeiten (Benutzung, Bereitstellung oder Vermittlung von unerlaubten Hilfen) von Kandidatinnen und Kandidaten an die CEX.
- Nehmen an PEX-Sitzungen, Informationsveranstaltungen und Prüfungsbesprechungen teil. Bei begründbaren Abwesenheiten erfolgt rechtzeitig eine Abmeldung an die CEX.
- Bewahren die Prüfungsdokumente gemäss Anordnung der CEX auf, falls diese nicht zentral gesammelt und archiviert werden.
- Helfen den CEX bei Bedarf in der Erarbeitung von Stellungnahmen und Expertenberichten in Beschwerdeverfahren mit.
- Erfassen die eigenen Entschädigungen und Spesen PEX in der Kantonalen Webapplikation und geben diese gemäss zeitlicher Vorgabe zur Überprüfung an die CEX frei.
- Sind sich ihrer Rolle als PEX während den QV bewusst und verhalten sich vorbildlich (gepflegtes Äusseres, pünktlich, neutral und zurückhaltend, angemessene mündliche Ausdrucksweise, Einhaltung von Bestimmungen zu Alkohol- und Betäubungsmittelkonsum während der Arbeitszeit, etc.).
- Verzichten auf den Gebrauch des Mobiltelefons während den Einsatzzeiten als PEX in den Prüfungsräumlichkeiten (Gebrauch nur in einer Notsituation).

## **7. Geheimhaltung**

- PEX sind offizielle Vertreterinnen und Vertreter der kantonalen Behörde und sind deshalb verpflichtet, sich an das Amtsgeheimnis zu halten. Sie unterstehen der Schweigepflicht.

- Es dürfen insbesondere keine Informationen über Sitzungsinhalte und Vorkommnisse an den Prüfungen, Personendaten von Kandidatinnen und Kandidaten, Lehrbetriebsdaten, Prüfungsergebnisse oder andere Akten an Drittpersonen mitgeteilt oder ausgehändigt werden.
- Es dürfen von den Prüfungen keine Bilder oder andere Inhalte über sozialen Medien geteilt werden.
- Bei Verstoss können PEX zur Verantwortung gezogen werden.

## **8.       Finanzielles**

### **8.1       Entschädigung und Spesen während QV**

Die Entschädigung und Spesen richten sich nach Artikel 92 der Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV; BSG 435.111.1). Folgende Leistungen können bis spätestens Ende Juli über die Kantonale Webapplikation abgerechnet werden:

Entschädigung für Prüfungseinsätze im QV, abgerechnet in Stunden à CHF 45.-.

Entschädigung für die Reisezeit zum Prüfungsort, abgerechnet in Stunden à CHF 45.-

Effektive Reisekosten für Fahrzeug, abgerechnet pro Km à CHF 0.70 oder Ticketpreis 2. Klasse für öffentliche Verkehrsmittel ÖPNV.

Effektive Übernachtungskosten bei mehrtägigen Prüfungen ohne Möglichkeit einer täglichen Anreise, oder wenn Kosten der Ab- und Anreise höher sind als die Übernachtungskosten. Abgerechnet werden die Kosten der Unterkunft inkl. Frühstück.

Verpflegungsspesen sind in der Entschädigung inbegriffen und werden nicht separat entschädigt.

### **8.2       Entschädigung und Spesen während Kursen an der EHB**

Für die Kursbesuche an der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung EHB können über die Kantonale Webapplikation folgenden Leistungen abgerechnet werden:

Kurspauschale, abgerechnet in ½ Tagen à CHF 75.-.

Effektive Reisekosten für Fahrzeug, abgerechnet pro Km à CHF 0.70 oder Ticketpreis 2. Klasse für öffentliche Verkehrsmittel ÖPNV.

Effektive Übernachtungskosten bei mehrtägigen Kursen ohne Möglichkeit einer täglichen Anreise, oder wenn Kosten der Ab- und Anreise höher sind als die Übernachtungskosten. Abgerechnet werden die Kosten der Unterkunft inkl. Frühstück.

Verpflegungsspesen sind in der Entschädigung inbegriffen und werden nicht separat entschädigt.

## 9. Inkraftsetzung

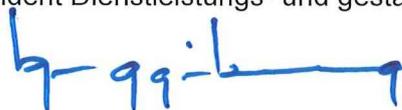
Diese Stellenbeschreibung ist an den Sitzungen der drei Kantonalen Prüfungskommissionen bestätigt worden und wird durch die Präsidenten, wie auch den Kantonalen Prüfungsleiter QV, unterzeichnet.

Sie tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Präsident Technische Berufe, Patrick Scheidegger:



Präsident Dienstleistungs- und gestalterische Berufe, Bernhard Guggisberg:



Präsident Bau-, Elektro- und Haustechnikberufe, Hanspeter Schumacher:



Prüfungsleiter QV Kanton Bern, Ernst Heim:

